



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 10. Juni 2024

Dr. Dieter Distler

Aktenzeichen IM2-1056-13/9
(Bitte bei Antwort angeben)

Erich Klaus

—
—
 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens "Landtag verkleinern" über das "Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes"
Antrag vom 13. Mai 2024

Entscheidung

Das Volksbegehren "Landtag verkleinern" über das "Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes" wird auf den Antrag vom 13. Mai 2024 zugelassen.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens "Landtag verkleinern" über das "Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes" ist vorschriftsmäßig gestellt und die Gesetzesvorlage widerspricht nicht dem Grundgesetz und der Landesverfassung (§ 29 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG)).

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

A.

Der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens ist vorschriftsmäßig gestellt (§ 29 Absatz 1 Nummer 1 (VAbstG)).

Die Zulassung wurde am 13. Mai 2024 schriftlich beantragt (§ 27 Absatz 2 Satz 1 VAbstG). Es wurde mitgeteilt, dass in allen Gemeinden Baden-Württembergs Eintragungslisten aufgelegt werden sollen (§ 27 Absatz 2 Satz 2 VAbstG). Dem Antrag war ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf ("Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes") beigefügt (§ 27 Absatz 3 VAbstG).

Zugleich wurden 10 253 Unterschriften von Unterstützern übergeben. Von diesen sind nach Prüfung mindestens 10 026 Unterschriften gültig. Daher ist die Voraussetzung des § 27 Absatz 4 VAbstG von mindestens 10 000 Unterschriften erfüllt.

In dem Antrag wurden zwei Personen als Vertrauensleute benannt (§ 27 Absatz 5 Satz 1 VAbstG).

B.

Das beabsichtigte Volksbegehren widerspricht weder dem Grundgesetz noch der Landesverfassung (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 VAbstG). Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Volksbegehrens.

I.

Der Gesetzentwurf verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

Es liegt kein Verstoß gegen Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes vor. Dieser sieht vor: „In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.“ Innerhalb der durch Artikel 28 Absatz 1 Grundgesetz gesetzten Grenzen sind die Länder grundsätzlich frei in der Ausgestaltung ihres Landeswahlrechts (v. Mangoldt/Klein/Starck-Schwarz, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl, Art. 28 Rn. 92). Dem Landesgesetzgeber kommt ein Ermessenspielraum im Rahmen der ge-

nannten Wahlrechtsgrundsätze und den einschlägigen Vorgaben der jeweiligen Landesverfassung zu (Dürig/Herzog/Scholz/Mehde GG Art. 28 Rn. 105). Den Wahlrechtsgrundsätzen wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf Rechnung getragen. Diesbezüglich tritt keine Änderung gegenüber dem geltenden Wahlrecht ein.

II.

Der Gesetzentwurf verstößt nicht gegen die Landesverfassung.

Der Gesetzentwurf verstößt nicht gegen Artikel 28 Absatz 1 der Landesverfassung (LV), wonach der Landtag nach einem Verfahren gewählt wird, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. Die Verwirklichung der Persönlichkeitswahl setzt voraus, dass zumindest ein wesentlicher Teil der Mandate durch die Wahl einzelner Personen vergeben wird (Haug, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Kommentar, 1. Aufl, Art. 28 Rn. 10). Es wird aber nicht eine bestimmte Mindestanzahl an Wahlkreisen und damit direkt gewählten Abgeordneten oder eine bestimmte Quote vorgegeben, sondern es wird ein wesentlicher Anteil an der vorgesehenen Gesamtzahl der Abgeordneten verlangt. Das Verhältnis von direkt gewählten Abgeordneten zu Abgeordneten, die über die Landesliste in den Landtag einziehen, verändert sich aber gegenüber dem geltenden Landtagswahlrecht mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nur geringfügig: 70 in den Wahlkreisen direkt gewählte Abgeordnete entsprechen bei einer Regelgröße von 120 Abgeordneten einem Anteil von 58,3%, 38 direkt gewählte Abgeordnete stellen gemessen an einer Regelgröße von 68 Abgeordneten einen Anteil von 55,9%. Mit einer Regelung, wonach – gemessen an der Regelgröße – mindestens die Hälfte der Abgeordneten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden, ist Artikel 28 Absatz 1 LV Rechnung getragen (Haug, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Kommentar, 1. Aufl, Art. 28 Rn. 16).

Die vorgesehene Mindestgröße des Landtags mit 68 Abgeordneten begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. In der Landesverfassung findet sich keine ausdrückliche Vorgabe für die Größe des Landtags. In verschiedenen Bestimmungen werden jeweils Quoren für bestimmte Beschlüsse festgesetzt, so z. B. in Artikel 43 Absatz 1 LV zwei Drittel für die Auflösung des Landtags, in Artikel 46 Absatz 1 LV die Mehrheit der Mitglieder für die Wahl des Ministerpräsidenten oder in Ar-

tikel 35 Absatz 1 LV ein Viertel der Mitglieder für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Diese Quoren setzen keine Mindestgröße voraus, die 68 überschreitet. Der Gesetzgeber hat bei der Festsetzung der Regelgröße des Landtags einen Spielraum. Er kann Überlegungen für ein besseres Betreuungsverhältnis des einzelnen Abgeordneten im Verhältnis zur Anzahl der vertretenen Wähler in die Betrachtung einstellen, aber auch die mögliche Ersparnis an Kosten und Bürokratie durch ein kleineres Parlament. Gründe, die die Annahme rechtfertigen, dass die Funktionsfähigkeit des Landtags bei der vorgesehenen Sollgröße von 68 Abgeordneten in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt wäre, sind nicht ersichtlich. Vielmehr erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der Landtag auch mit dieser Größe seinen Aufgaben, insbesondere der Gesetzgebung, der Ausschussarbeit und der Kontrolle der Regierung, nachkommen kann. Dies zeigt auch der Vergleich mit Parlamenten in anderen Ländern: Eine vergleichbare Größe haben die Landtage in Schleswig-Holstein mit 69 Abgeordneten und Mecklenburg-Vorpommern mit 71 Abgeordneten.